

Datenschutz in der Katholischen Kirche

Sicherheit und Ordnungsgemäßheit kirchlicher Datenverarbeitung

Arbeitshilfe Nr. 700

Stand: Juli 2012

Videoüberwachung

Eine Arbeitshilfe für kirchliche Einrichtungen

Der Diözesandatenschutzbeauftragte
des Erzbistums Hamburg,
der Bistümer Hildesheim, Osnabrück
und des Bischöflich Münsterschen Offizialats in Vechta i.O.



DATENSCHUTZ
IN DER KATHOLISCHEN KIRCHE

Videüberwachung

Eine Arbeitshilfe für kirchliche Einrichtungen

Inhalt

1. Problematik der Videüberwachung	4
2. Formen der Videüberwachung	7
2.1 Verschiedene Kameramodelle	7
2.2 Beobachtung	8
2.3 Aufzeichnung	9
2.4 Weitere Maßnahmen	9
3. Rechtliche Anforderungen	11
3.1 Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume	11
3.2 Festlegung des Beobachtungszwecks	12
3.3 Bekanntgabe der Beobachtung	14
3.4 Löschung der Daten	14
3.5 Meldepflicht und Verzeichnis	14
4. Wirksamkeit	16
4.1 Verhinderung geplanter Straftaten	16
4.2 Verhinderung nicht geplanter, spontaner Straftaten	17
4.3 Schutz einer berechtigten Eingangsüberwachung	17
4.4 Schutzwirkung aus Sicht der Betroffenen	18
5. Einzelfälle	19
5.1 Videüberwachung von Arbeitnehmern	19
5.2 Videüberwachung in Heimen	20
5.3 Einsatz von Dome-Kameras	21
5.4 Gebäudeaußenwände	21

Anlagen

Wichtige gesetzliche Bestimmungen	22
Checkliste zur Planung einer Videüberwachung	24

Herausgeber:

Der Diözesandatenschutzbeauftragte der norddeutschen Bistümer
Schwachhauser Heerstraße 67 • 28211 Bremen • ☎ 0421 / 16 30 19 25
Internet: <http://www.datenschutz-kirche.de>
E-Mail: info@datenschutz-katholisch-nord.de

Erscheinungsdatum:

Juli 2012

1. Problematik der Videoüberwachungⁱ

Die Einrichtung von Videoüberwachungsanlagen ist heute ein Lieblingsprojekt vieler Entscheider, die für die Sicherheit von Menschen Verantwortung tragen und zudem kostenorientiert handeln wollen. Sie glauben, dass das Aufhängen von ein paar Beobachtungskameras den Menschen ein Gefühl der Sicherheit und Geborgenheit vermittelt. Stattdessen können hohe Kosten für den Personalaufwand für Sicherheitskräfte eingespart werden. Man bekommt also "Sicherheit zum kleinen Preis!" Etliche Untersuchungen zeigen, dass dies ein Irrtum ist! Anlagen, der optisch-elektronischen Überwachung zeigen ihren Nutzen meist nur im Rahmen einer Fülle von weiteren Maßnahmen. Als Hilfsmittel und Ergänzung zu gut durchdachten Sicherheitsprojekten, zeigen sie ihre Stärken. Allerdings, in vielen Bereichen, in denen nicht allzu große Risiken bestehen, kosten sie am Ende mehr, als durch sie an der Vermeidung der Schäden erspart worden istⁱⁱ.

Die Videoüberwachung ist heute zudem ein gesellschaftliches Problem. Dabei geht es nicht allein um die Frage, ob eine bestimmte Überwachungsanlage zu einem bestimmten Zweck, gerechtfertigt ist und ihre Aufgabe erfüllt, sondern um die Rechtfertigung der Überwachungslandschaft, die durch die Einrichtung tausender von Anlagen entsteht und bereits entstanden ist. Wen beobachten wir eigentlich? Meistens sind es keine bösen Straftäter, sondern ehrliche Bürger, die sich rechtstreu verhalten. Diese haben aber das Recht, sich unbeobachtet und anonym im öffentlichen Raum zu bewegen, fernab von einer Überwachungsgesellschaft. Daher fangen immer mehr Menschen an, die Berechtigung zu Vornahme einer Videoüberwachung zu bezweifeln und fragen bohrend und beharrlich nach der Rechtsgrundlage hierfür. Und sie haben Recht! Sie berufen sich dabei auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das einige wesentliche Grundsätze für die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen aufgeführt hat, die verhindern, dass das Grundrecht auf Schutz der Intimsphäre völlig ausgehöhlt wird.

Entscheidend wurde dabei das Urteil vom 23.02.2007, Az.: 1 BvR 2368/06ⁱⁱⁱ, das zu einer neuen Debatte über die Grundlagen der Videoüberwachung geführt hat. Seither werden Überwachungsszenarien mehr als früher kritisch hinterfragt. Folge ist dabei auch, dass staatliche Aufsichtsbehörden (z.B. Heimaufsicht, Schulaufsicht) bei ihrer Prüfungstätigkeit gezielt danach fragen, ob die vorhandene Videoüberwachungsanlagen vom Datenschutzbeauftragten geprüft und abgenommen wurde. Ansonsten wird eine entsprechende gutachterliche Stellungnahme verlangt.

In der Entscheidung hat das Gericht die Überwachung eines künstlerisch gestalteten Bodenreliefs, das auf einem öffentlichen Platz über den Resten einer ehemaligen, mittelalterlichen Synagoge installiert worden ist, als intensiven Eingriff in die verfassungsmäßigen Rechte der Betroffenen qualifiziert. Dabei hat es zur Zulässigkeit der Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume festgestellt:

Die geplante Videoüberwachung greift in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Beschwerdeführers in seiner Ausprägung als Recht der informationellen Selbstbestimmung ein. Dieses Recht umfasst die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebens-

sachverhalte offenbart werden, und daher grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung persönlicher Daten zu bestimmen (vgl. BVerfGE 65, 1 <42 f.>; 67, 100 <143>).^{iv}

Der Eingriff in das Grundrecht entfällt nicht dadurch, dass lediglich Verhaltensweisen im öffentlichen Raum erhoben werden. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht gewährleistet nicht allein den Schutz der Privat- und Intimsphäre, sondern trägt in Gestalt des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung auch den informationellen Schutzinteressen des Einzelnen, der sich in die Öffentlichkeit begibt, Rechnung (vgl. BVerfGE 65, 1 <45>).^v

Die gelegentlich noch anzutreffende Meinung, die Beobachtung von Räumen, die der Allgemeinheit zugänglich sind, habe doch nichts mit Datenschutz zu tun, weil dort doch niemand Intimsphäre erwarten könne, ist somit rechtlich nicht zu halten und sollte, so sie tatsächlich noch vertreten wird, schnellstmöglich aufgegeben werden. Im Gegenteil: der Einzelne hat verfassungsrechtlich das Recht von Überwachungsmaßnahmen verschont zu bleiben, wenn er hierfür keine Veranlassung schafft.

Ist Videoüberwachung somit unzulässig? Nein. Sie bedarf aber einer gesetzlichen Grundlage, die Art und Ausmaß des Eingriffs in das Recht, sich frei und unbeobachtet bewegen zu können, konkret regelt. Im kirchlichen Bereich ist das die Vorschrift aus § 5a der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO). Unter Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hängt die Zulässigkeit einer Beobachtung entscheidend von der Eingriffsintensität ab. Dazu hat es ausgeführt:

Maßgebend für die rechtliche Beurteilung der Intensität eines Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist die Art der Beeinträchtigung. Insofern kann auch von Belang sein, ob die betroffenen Personen für die Maßnahme einen Anlass geben und wie dieser beschaffen ist (vgl. BVerfGE 100, 313 <376>; 107, 299 <318 ff.>; 109, 279 <353>; BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 4. April 2006 - 1 BvR 518/02 -, NJW 2006, S. 1939 <1942>). Verdachtslose Eingriffe mit großer Streubreite, bei denen zahlreiche Personen in den Wirkungsbereich einer Maßnahme einbezogen werden, die in keiner Beziehung zu einem konkreten Fehlverhalten stehen und den Eingriff durch ihr Verhalten nicht veranlasst haben, weisen grundsätzlich eine hohe Eingriffsintensität auf (vgl. BVerfGE 100, 313 <376, 392>; 107, 299 <320 f.>; 109, 279 <353>; 113, 348 <383>; BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 4. April 2006 - 1 BvR 518/02 -, NJW 2006, S. 1939 <1944>).^{vi}

und weiter

Die geplante Videoüberwachung ist ein intensiver Eingriff. Sie beeinträchtigt alle, die den betroffenen Raum betreten. Sie dient dazu, belastende hoheitliche Maßnahmen vorzubereiten und das Verhalten der den Raum nutzenden Personen zu lenken. Das Gewicht dieser Maßnahme wird dadurch erhöht, dass infolge der Aufzeichnung das gewonnene Bildmaterial in vielfältiger Weise ausgewertet, bearbeitet und mit anderen Informationen verknüpft werden kann. Von den Personen, die die Begegnungsstätte betreten, dürfte nur eine Minderheit gegen die Benutzungssatzung oder andere rechtliche Vorgaben, die sich aus der allgemeinen Rechtsordnung für die Benutzung der Begegnungsstätte ergeben, verstoßen. Die Videoüberwachung und die Aufzeichnung des gewonnenen Bildmaterials erfassen daher - wie bei solchen Maßnahmen stets - überwiegend Personen, die selbst keinen Anlass schaffen, dessentwegen die Überwachung vorgenommen wird.^{vii}

Für die Intensität eines Eingriffs sprechen also, nach Meinung des Gerichts eine Reihe von beachtenswerten Gründen:

- Das eine große Zahl von meist unbescholtenen und sich korrekt verhaltenden Bürgern einem Generalverdacht ausgesetzt werden.
- Der Versuch, das Verhalten der beteiligten Personen zu lenken.
- Die Möglichkeit, das gewonnen Bildmaterial auszuwerten, zu bearbeiten und mit anderen Informationen zu verknüpfen.

Im vorliegenden Fall wurde daher die Sache an die Vorinstanz zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen. Die Urteil macht bewusst, dass wir heute in einer Umgebung leben, die fast überall optisch überwacht und kontrolliert wird. Videoüberwachung ist heute scheinbar selbstverständlich

- auf wichtigen Plätzen und Straßen,
- in öffentlichen Verkehrsmitteln, wie Bussen und Bahnen,
- auf Parkplätzen und Parkhäusern,
- im Eingangsbereich von Krankenanstalten,
- im Eingangsbereich von Behörden und wichtigen Institutionen,
- in den Schalterhallen der Banken
- in vielen Geschäften und Kaufhäusern.

Und nun auch noch im Bereich der Kirche? Menschen, die Ruhe und Andacht suchen, Menschen, die unsere Hilfe brauchen, Menschen, die behindert sind und unsere persönliche Pflege in Anspruch nehmen möchten, sie alle sollen sich unter Generalverdacht stellen und daher in vielen Situationen beobachten lassen? Wir haben es natürlich auch mit Menschen zu tun, die aus Aversion gegen die Kirche zu schädigenden Handlungen neigen. Hier ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Selbstschutz und der Freiheit des Einzelnen zu finden, ist keine leichte Aufgabe.^{viii}

**Videoüberwachung ist immer eine Verletzung
des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung.**

**Auch die Tatsache, dass Menschen sich im öffentlichen Raum aufhalten,
schafft eine belastende Situation durch den Generalverdacht
eines geplanten unrechtmäßigen Verhaltens.**

Videoüberwachung kann daher nur im Ausnahmefall statthaft sein.

**Sie muss zur Erreichung eines konkreten Zieles
geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein!**

**Das Recht, sich frei und unbeobachtet in der Öffentlichkeit
bewegen zu können, muss erhalten bleiben!**

2. Formen der Videoüberwachung

Die optisch-elektronische Beobachtung von Menschen wird mittlerweile durch eine Fülle von Geräten, mit unterschiedlichen Vor- und Nachteilen, unterschiedlicher technischer Ausstattung und unterschiedlichen Nutzungsmöglichkeiten ermöglicht. Auf Grund dieser Fülle und dem zunehmenden Einsatz in der Praxis, werden sie zudem immer preiswerter angeboten. Diese Schrift kann daher nur einen groben Überblick hierüber geben.

2.1 Verschiedene Kameramodelle

Zylinderkamaras



Von der äußeren Gestaltung her, sehen Zylinderkamaras der klassischen Kamerabauform sehr ähnlich. Aus diesem Grund haben Personen, die sich in ihrem Aufnahmebereich aufhalten, zumeist die Möglichkeit, zu erkennen, dass sie gefilmt werden. Sie können auch den Blickwinkel der Kamera feststellen und somit Rückschlüsse auf den überwachten Bereich tätigen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Videokamaras im normalen Sichtfeld angebracht sind und gleichzeitig nicht durch (bewusste?) bauliche Einrichtungen in unmittelbarer Nähe verschleiert werden.

Domkamaras

Domkamaras sind weitgehend kugelförmig gebaut und somit nur schwer von anderen baulichen Einrichtungen, wie Beleuchtungskörpern, Brand- oder Bewegungsmeldern zu unterscheiden. Meist werden sie von den Betroffenen kaum wahrgenommen. Der Bereich, der beobachtet wird ist ebenfalls kaum zu erkennen, da die Blickrichtung des Objektivs nicht offenbart wird. Die nachfolgenden Abbildungen machen das deutlich.



Fingerkamaras



Noch schwieriger zu erkennen sind Fingerkamaras, die sich von der Bauform her, kaum als Videokamera ausmachen lassen. Aufgrund ihrer Nadelohrbauweise lässt sich die Blickrichtung des Objektivs allerdings gut erkennen.

Türkameras



Eine Besonderheit sind Türkameras, die zur Eintrittsüberwachung eingesetzt werden. Sie erfassen meist keinen größeren Raum, sondern nur den Bereich einer Türsprechstelle. Wer eingelassen werden will, muss sich durch Gesichtsfeldkontrolle legitimieren. Die Tür wird dann meist elektronisch geöffnet. Sie sind vor allem für bestimmte Gegensprechanlagen (z.B. von Herstellern wie Siedle, Gehrke, Schneider) konzipiert. Ihre Leistungsfähigkeit hinsichtlich Personenerkennung (hochauflösend) und Nachtsichtbarkeit (Verstärkungsregelung, Infrarotabtastung) und Vandalismusschutz ist sehr unterschiedlich.

Bewusst getarnte Kameras

Darüber hinaus gibt es eine Fülle von Videokameras, die bewusst getarnt sind, um die beobachteten Personen nicht merken zu lassen, dass sie gefilmt werden. Solche Kameras sind im kirchlichen Bereich strikt unzulässig. Ihr Einsatz im staatlichen Bereich (Polizei, Geheimdienst) ist an strikte Voraussetzungen der Gefahrenabwehr und zumeist an einen richterlichen Beschluss gebunden. Die nachfolgenden Abbildungen zeigen Beispiele hierfür.



Als Armbanduhr getarnte Kamera



Mit Kamera getarnter Kugelschreiber



Wecker als Videokamera

2.2 Beobachtung

Durch den Einsatz der vorbezeichneten Kameras werden Personen in der Regel beobachtet und überwacht. Die Bilder werden dabei auf einen Monitor übertragen, der von Mitarbeitern der Einrichtung ständig oder auch nur zeitweise in den Blick genommen wird. Im Falle eines unerwünschten Verhaltens besteht in diesem Fall die Möglichkeit eines Eingreifens. Hierbei sind zum Beispiel ein persönliches Einschreiten, eine Durchsage, die zu ordnungsgemäßem Verhalten auffordert oder eine elektronische Türsperre möglich. Mehrere Gründe können dies aus Sicht des Anwenders erforderlich machen. Überwiegend werden die nachfolgenden Motivationen aufgeführt:

- Kontrolle darüber, wer die Einrichtung betritt. Nur autorisierte Personen sollen eingelassen werden.
- Schutz vor Diebstählen
- Schutz vor körperlichen Straftaten gegen einzelne Personen
- Schutz vor Vandalismus, Beschädigungen, Schmierereien
- Abwehr von unangebrachten Verhaltensweisen durch bewusste Beobachtung

Die Videoüberwachung durch laufende Beobachtung ist jedoch wegen des hohen Personalaufwandes aufwendig und teuer.

2.3 Aufzeichnung

Die aufgenommenen Bilder können zudem auch auf geeigneten Medien aufgezeichnet werden. Meist werden hierfür Festplatten benutzt, seltener Videobänder, CD's oder DVD's. Die Aufzeichnung kann begleitend zur Überwachung oder auch als alleinige Maßnahme durchgeführt werden. Eine **Verhinderung** nicht gewünschter Verhaltensweisen ist jedoch nur durch die Überwachung, verbunden mit der Bereitschaft eines gezielten Einschreitens im Bedarfsfall zu erreichen. Die Aufzeichnung schafft lediglich ein Dokument, das später zu Beweis Zwecken genutzt werden kann. Dabei sind folgende Probleme zu berücksichtigen.

- Die Videoaufnahme ist beweisrechtlich nur ein Augenscheinsobjekt!
- Ihre Bedeutung hängt daher vielfach von den Zeugenaussagen der Mitarbeiter ab (Ordnungsgemäße Aufnahme entsprechend den technischen Vorgaben, nur geschützter Zugriff durch wenige Personen auf das Speichermedium, keine Veränderung des Inhalts).
- Eindeutige Erkennbarkeit der Personen, Aufzeichnungsqualität.
- Eindeutige Erkennbarkeit der beanstandeten Verhaltensweisen.

2.4 Weitere Maßnahmen

Die Videoüberwachung ist kein alleiniges Allheilmittel gegen Straftaten oder unerwünschte Verhaltensweisen. Oft sind noch weitere Maßnahmen zur Herstellung von Sicherheit erforderlich.

- So wird in vielen Fällen zu überlegen sein, ob sämtliche Eingänge offen gehalten werden müssen oder nur ein Eingang, der gut zu überwachen ist, geöffnet wird.
- Zu prüfen ist auch, ob die Beleuchtung für eine brauchbare Aufnahmequalität ausreicht. Hier können vor allem bei geringem Außenlicht spezielle Beleuchtungskörper, verbunden eventuell mit Bewegungsmeldern erforderlich sein.
- Beim Schutz von historisch oder künstlerisch bedeutenden Objekten ist ein akustisches Signal (Warnanlage) besonders in Betracht zu ziehen, weil es im Gegensatz zur Videoüberwachung einen hohen Aufmerksamkeitswert erzeugt.
- In Fällen dieser Art ist auch eine räumliche Absicherung (z.B. Schutzgitter, feste Verankerung) zumindest ergänzend in Betracht zu ziehen.
- Die Anlage ist vor Beschädigung / Zerstörung durch die Täter zu schützen.

Die vorbezeichneten Überlegungen geben nur einen kleinen Teil der Fragen wieder, die im Rahmen eines Überwachungskonzepts zu beantworten sind. Häufig ist es angebracht, die Spezialisten **polizeilicher Beratungsstellen** in die Erstellung der Planung mit einzubeziehen.

Technisch muss die Überwachungsanlage eingehend geplant werden:

Wo soll(en) die Kamera(s) angebracht werden?

Welchen konkreten Bereich soll(en) sie überwachen?

Sind Kameraausrichtung, Brennweite der Objektive genau und ausschließlich auf den Überwachungszweck ausgerichtet?

Welche weiteren Maßnahmen sind erforderlich, um Aufnahme- und Aussagequalität zu sichern?

Ist die Anlage vor Beschädigungen von Außen gesichert?

Soll beobachtet werden? Sind Mitarbeiter zum Eingreifen geschult?

Soll aufgezeichnet werden? Ist der Übertragungsweg sicher?

Besteht ein Berechtigungskonzept für die Sichtung der Aufnahmen?

Besteht ein Berechtigungskonzept für die Instandhaltung?

Ist der betriebliche Datenschutzbeauftragte rechtzeitig informiert und an der Planung beteiligt worden?

3. Rechtliche Anforderungen

Welche Anforderungen ergeben sich rechtlich an eine Videoüberwachung? Die für unseren Bereich maßgebenden Vorschriften sind die §§ 3 Abs. 1, 3a, 5a und 13a der Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO).

§ 3 KDO bestimmt, dass eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung **personenbezogener** Daten nur dann zulässig ist, wenn eine kirchliche oder staatliche Rechtsvorschrift sie erlaubt oder, was hier meist nicht in Betracht kommt, die Betroffenen eingewilligt haben. In den Anwendungsbereich der KDO fallen daher keine Videoaufzeichnungen, die keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (§ 2 Abs. 1 KDO) enthalten. Das sind:

Videoaufnahmen mit starken Weitwinkelobjektiven, die lediglich eine Übersicht über den überwachten Bereich ermöglichen, ohne einzelne Personen zu erfassen. Lassen sich die Objektive allerdings auf einen Nahbereich heranzoomen, so dass im Bedarfsfall "näher hingeschaut" werden kann und hierdurch Personen identifiziert werden können, fallen sie wieder unter den Datenschutz. In solchen Fällen ist also sicherzustellen, dass ein Nahbereichszoom nicht vorhanden ist oder technisch sicherzustellen, dass es nicht benutzt werden kann.

Attrappen sind keine Geräte, die Beobachtungen oder Aufzeichnungen ermöglichen. Insofern werden durch sie keine personenbezogenen Daten erhoben und auch nicht verarbeitet oder genutzt. § 5a KDO ist daher auf sie nicht anwendbar.^{ixx}

Gleichzeitig ist jedoch zu berücksichtigen, dass mit ihnen der Anschein einer echten Videoüberwachung erzeugt wird. Menschen, die sich in ihrem "Überwachungsbereich" aufhalten sollen hierdurch zu einer Änderung ihres Verhaltens gezwungen werden. Die Beeinträchtigung ihres Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung ist daher in der Regel nicht kleiner, als bei einer echten Videoüberwachung. Das kann im Einzelfall zivilrechtliche Ansprüche nach den Vorschriften aus §§ 823, 1004 BGB auslösen.

3.1 Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume

Die Bestimmung des § 5a KDO erlaubt in bestimmten Grenzen nur die Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume. Für Bereiche, die dem nicht entsprechen, besteht im Sinne von § 3 KDO keine Rechtsgrundlage! Sie dürfen daher nicht ohne Einwilligung der Betroffenen überwacht werden.

Die Wohnung eines Bürgers ist nach Art. 13 GG unverletzlich. Eine Beobachtung durch technische Hilfsmittel ist dort nur in Fällen schwerer Straftaten und bei Vorliegen eines entsprechenden richterlichen Beschlusses möglich (siehe Anhang). Darüber hinaus sind einer Videoüberwachung im privaten Bereich durch die Vorschriften des § 201 StGB (Bei gleichzeitiger Tonaufzeichnung: Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes) und § 201a StGB (Verletzung des höchst persönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen) strafrechtlich enge Grenzen gesetzt (siehe Anhang).

Für die Frage nach der Zulässigkeit einer Videoüberwachung kommt es also entscheidend darauf an, ob der überwachte Bereich öffentlich zugänglich ist. Das ist er nach allgemeiner Meinung nur dann, wenn er dazu bestimmt ist von einer unbestimmten Vielzahl von Personen genutzt zu werden. Auf die Eigentumsverhältnisse kommt es dabei nicht an. Auch Räume und Grundstücke im Besitz eines kirchlichen Trägers können nach dem Willen des Betreibers öffentlich zugänglich sein.

Öffentlich sind beispielsweise, die Eingangsbereiche kirchlicher Krankenhäuser, die von Patienten, Mitarbeitern, Besuchern, Angehörigen, geschäftlich tätigen Personen und vielen anderen Menschen betreten werden können. Nicht öffentlich sind im Allgemeinen die Aufgänge zu den Stationen und die Stationen selbst, insbesondere die Krankenzimmer und Untersuchungsräume, da hier das Betreten nur mit Zustimmung der dort tätigen Mitarbeiter statthaft ist.

In jedem Fall nichtöffentlich sind:

- Aufenthaltsbereiche für Mitarbeiter
- Reine Freizeitbereiche (Sitzgruppen, Bars)
- Dusch- und Pflegeräume, einschließlich Babywickelräume
- Toiletten
- Arbeitsräume
- Behandlungs- und Untersuchungszimmer
- Wohnräume, einschließlich der Treppenhäuser
- Vortragsräume bei angemeldeten Teilnehmern
- Schulen, insbesondere Unterrichts- und Sporträume
- Bereiche, die nur für bestimmte Personengruppen zugänglich sein sollen (Beispiel: für Mitarbeiter oder Besucher der Einrichtung reservierte Parkplätze)

3.2 Festlegung des Beobachtungszwecks

Jede Videoüberwachung unterliegt dem Erforderlichkeitsprinzip!.

Sie ist nach § 5aKDO **nur zulässig**, wenn einer der gesetzlich genannten Gründe vorliegt. Das sind:

- Aufgabenerfüllung und Wahrnehmung des Hausrechts (Zi. 1)
- Wahrnehmung berechtigter Interessen für **konkret festgelegte** Zwecke (Zi. 2)

Das Hausrecht umfasst die Befugnis des Eigentümers, die Personen, die sein Haus oder Grundstück betreten wollen, zu überprüfen. Der Inhaber ist daher berechtigt, unerwünschte Besucher vom Betreten abzuhalten und ihnen ein sogar ein Hausverbot zu erteilen. Zum Schutz des Objekts und der sich hierin berechtigter Weise aufhaltenden Personen kann unterstützend eine Videoüberwachung installiert werden.

Voraussetzung hierfür ist:

- das die entsprechende Einrichtung nicht allgemein, sondern nur für bestimmte Personengruppen zugänglich sein soll;
- dass es nachweislich immer wieder zu Übertretungen durch Störer kommt;
- dass eine normale Überwachung durch Mitarbeiter nicht ausreichend ist und es hierfür schwerwiegende Gründe gibt (z.B. Unübersichtlichkeit der Eingangsbe-
reiche);
- das die optisch-elektronische Überwachung gezielt die Lösung dieser Probleme un-
terstützt;
- eine regelmäßige Kontrolle stattfindet, ob das Ziel erreicht worden ist.

Das berechtigte Interesse der Daten verarbeitenden Stelle für konkret festgelegte Zwecke ist in jedem Einzelfall zu prüfen (z. B. Verhinderung von Diebstahl, Sachbeschädigung oder Vandalismus). Zur Prüfung gehört zumindest die Analyse

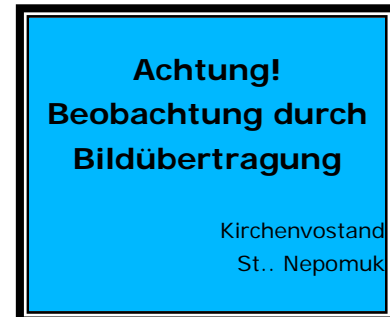
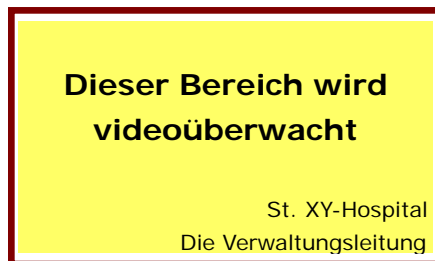
- in welchem Umfang bisher Fälle dieser Art eingetreten sind;
- ob eine bestimmte Risikosituation besteht, die Fälle dieser Art besonders wahr-
scheinlich machen (z.B. Brennpunktviertel);
- ob die Überwachung zur Verhinderung der Taten beitragen kann (Beobachtung, Ein-
griffsmöglichkeiten) oder ob sie nur der nachträglichen Aufklärung beiträgt (Auf-
zeichnung);
- ob die Gestaltung der Überwachungsgeräte gezielt dem festgelegten Zweck ent-
spricht (Auswahl der Kameras, Blickrichtung, Wahl des Objektivs, Schutz vor Be-
schädigung, Qualität der Erkennbarkeit).

Zudem ist eine periodische Risikoanalyse erforderlich. Mit ihr sollen die tatsächlich vor der Überwachung eingetretenen Schäden mit denen, die seit Installation und Inbetriebnahme der Anlage passiert sind, verglichen werden. Von ihrem Ergebnis ist die Entscheidung, ob eine Videoüberwachung fortgesetzt wird, abhängig zu machen. Eine solche Bewertung sollte etwa ein Mal im Jahr stattfinden. Nur dann ist die Fortsetzung gerechtfertigt, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erheblich beiträgt (§ 5a Abs. 3 KDO). Dabei sind auch alle Anhaltspunkte, die zur Verletzung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen beitragen in jedem Fall zu beachten und dürfen das berechtigte Interesse der Einrichtung am Erfolg der Maßnahme nicht überwiegen.

3.3 Bekanntgabe der Beobachtung

§ 5a Abs. 2 KDO zwingt den Betreiber, den Umstand der Beobachtung und die hierfür ver-
antwortliche Stelle durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen. Das kirchliche Recht
regelt nur eine **offene** Überwachung. Versteckte Videoaufnahmen werden durch § 5a KDO
nicht gedeckt. Für sie gibt es keine Rechtsgrundlage!

Für jeden überwachten Bereich sind aussagekräftige Hinweisschilder in Augenhöhe zu installieren. Sie können aus einem Text oder einem Piktogramm bestehen und dürfen nicht zu klein sein. Die Schilder müssen jedem Betroffenen „ins Auge fallen“ und leicht wahrnehmbar sein. Beispiele sind:



Die Schilder müssen auch erkennen lassen, wer die Überwachung angeordnet hat. Beschwerden Betroffener sollen auf diese Art möglich gemacht werden. Ein Hinweis kann allerdings ausnahmsweise dann entfallen, wenn für den Betroffenen auf Grund der Umstände unproblematisch zu erkennen ist, wer für die Anordnung verantwortlich ist.

Bei Zuordnung der Bilddaten zu einer bestimmten Person ist die gesetzlich geforderte **Benachrichtigungspflicht** nach §§ 5a Abs. 4, 13a KDO zu beachten.

3.4 Löschung der Daten

Die Aufbewahrung von gespeicherten Videoaufnahmen ist nach § 5a Abs. 5 nur solange zulässig, wie sie zur Erreichung des Zwecks erforderlich sind. Bei Diebstahls-, Sachbeschädigungs- und Vandalismusschutz reichen dabei wenige Kalendertage aus. Selbst bei Berücksichtigung von Wochenenden sind drei Tage oder 72 Stunden ausreichend, um ein Vergehen festzustellen und die in Bezug auf diese Tat festgehaltenen Bilder zu sichern. Die übrigen Aufnahmen sind in der Regel durch eine Selbstüberschreibung der Datenträger zu löschen.

3.5 Meldepflicht und Verzeichnis

Verfahren automatisierter Verarbeitungen sind nach § 3a KDO **vor der Installation** dem Diözesandatenschutzbeauftragten zu melden. Sollte dies durch Unkenntnis unterblieben sein, so ist die Meldung schnellstmöglich nachzuholen. Dabei ist das von den Diözesen herausgegebene Muster nach Ziffer I der Verordnung zur Durchführung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO) zu verwenden.

Für den Fall, das in der Einrichtung ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt worden ist, entfällt nach § 3a Abs. 3 die Meldepflicht. Dafür hat jedoch die verantwortliche Stelle ihm die Übersicht nach § 18b Abs. 2 KDO zur Verfügung zu stellen.

Die Meldepflicht entfällt nach § 3a Abs. 3 KDO auch, wenn in der Einrichtung höchstens zehn Personen mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

Fragen, die vor Installation einer Videoüberwachung zu beantworten sind:

Welche Ziele sollen mit der konkreten Überwachungsmaßnahme erreicht werden?

Ist die Videobeobachtung, bzw. -aufzeichnung hierfür geeignet und erforderlich?

Stehen mildere Mittel zur Erreichung des Zwecks zur Verfügung?

Sind die Interessen der Betroffenen ausreichend geprüft worden?

Ist die Aufzeichnung für die Betroffenen offen erkennbar?

Ist die Fortführung der Maßnahme erforderlich?

4. Wirksamkeit

In den letzten Jahren ist die Wirksamkeit von Videoüberwachung im öffentlichen Bereich mehrfach durch Fachinstitute untersucht worden. Mit meist erschütternden Ergebnis. Die Wirksamkeit bei der Prävention von Straftaten, der Stärkung des subjektiven Sicherheitsgefühls und einer vielleicht besseren nachträglichen Aufklärung wurden mehr und mehr in Frage gestellt. Einige Schlagzeilen aus der Presse belegen dies:

- Überwachungskameras nutzlos? (Fachartikel aus "Protector" 5/08)
- Warum Videokameras Gewaltexzesse nicht verhindern (Spiegel zum S-Bahn-Überfall in München, 14.09.2009)
- Videoüberwachung in Berlin - Kameras außer Kontrolle (Spiegel vom 19.07.2010)
- Big Brother sieht sich satt (zur Videoüberwachung in London, Spiegel, 20.07.2010)
- Videoüberwachung taugt nicht (taz, 05.07.2010)
- Argusaugen sind den Preis nicht wert (taz, 05.07.2010)
- Hamburger Kiez - Polizei beendet ständige Videoüberwachung auf Reeperbahn (Spiegel vom 15.07.2011)

4.1 Verhinderung geplanter Straftaten

Kann eine Videoüberwachung geplante Straftaten verhindern? Unter "geplanten Straftaten" sind hier solche Delikte zu verstehen, die von den Tätern über längere Zeit vorbereitet werden. Dabei wird meist der Tatort erst mal in Augenschein genommen, ausbaldowert. Die Tatbegehung wird genau geplant. Wie komme ich rein? Welche Risiken bestehen? Wie groß ist der Aufwand, das Ziel zu erreichen? 2005 wurden in einer Studie zum Einsatz von CCTV in England hierzu einige ermutigende Ergebnisse erzielt^{xi}. In Städten sei es zur einer Verringerung der Kriminalität um 21% gekommen, in meist mit zusätzlichen Einrichtungen ausgestatteten Parkhäusern sogar um 44%. Vor allem die Kombination von Videoüberwachung mit weiteren Maßnahmen, insbesondere eine verbesserte Beleuchtung, aber auch Hinweistafeln, Absperrungen, Sicherheitspersonal tragen erheblich zum Erfolg der Maßnahme bei. Die Frage stellt sich allerdings, ob der Erfolg auch nur bei alleiniger Vornahme der weiteren Maßnahmen eingetreten wäre. Die Untersuchung gibt dazu keine Aufklärung.

Zu einem völlig anderen Ergebnis kam die im Auftrag des Britischen Innenministeriums erstellte Studie des Instituts für Kriminologie der Universität Leicester^{xii}. Von 13 untersuchten Plätzen ließ sich nur in einem Fall (Großparkplatz einer U-Bahn-Station) ein Rückgang der Kriminalitätsrate nachweisen. In allen anderen Fällen (Ortszentren, Krankenhaus- und Wohngebiete) trat dieser Effekt nicht ein. Während sich vor Beginn der Untersuchung etwa 80% der befragten Anwohner mehr Sicherheit durch Videoüberwachung erhofften, waren es am Schluss nur noch etwa 45%.

Es ist hier nicht möglich, den gesamten Meinungsstand zu schildern. Manche Erhebungen sind auch methodisch zweifelhaft. Insgesamt entsteht aber der Eindruck, dass Sicherheit nicht allein durch das Aufhängen von Kameras erzielt wird. Die teilweise anzutreffende Auffassung: "Wir hängen einfach ein paar Videokameras auf, dann wird schon nichts mehr pas-

sieren!" erweist sich in der Praxis als falsch. Eine Steigerung der Sicherheit setzt in der Regel eine genaue Planung und Durchführung, bei der die optische Überwachung nur einen **unterstützender Teil** der Gesamtmaßnahme darstellt, voraus.

4.2 Verhinderung nicht geplanter, spontaner Straftaten

Für die Verhinderung unvorbereiteter Straftaten, die aus einem momentanen Impuls heraus begangen werden (z.B. Körperverletzungsdelikte), gibt es keine ermutigenden Hinweise. Der Grund dafür liegt offensichtlich

- in der mangelnden psychischen Steuerungsfähigkeit der Täter,
- der häufigen Alkoholisierung zum Tatzeitpunkt und
- ihrer psychologischen Gewaltbereitschaft.

Ein Vorteil ergibt sich hier nur dann, wenn ein Eingreifen durch gut ausgerüstete Sicherheitskräfte ermöglicht wird, die zumindest die schlimmsten Folgen solcher Taten abwenden können. Stehen diese nicht zur Verfügung, müssen wir schlimmstenfalls den Tod des Opfers in Kauf nehmen (Beispiel: Attacke auf einen Fahrgast in einer Münchener U-Bahn-Haltestelle), wobei die Videobänder dann wenigstens bei der Aufklärung und Verfolgung der Tat hilfreich sein können.

4.3 Schutz einer berechtigten Eingangsüberwachung

Der größte Erfolg der Videoüberwachung ist bei Vornahme einer Eingangsüberwachung vor allem mit Tür-Kameras zu erzielen. Hier allerdings nur, wenn ein Mitarbeiter im Eingangsbereich durch die Bilder und eine kurze Konversation in Stand gesetzt wird, die Berechtigung zum Betreten der Einrichtung zu überprüfen und erst dann den Einlass zu gewähren. Diese Lösung bietet sich vor allem für Einrichtungen mit Zugangsbeschränkung an. Auch hier ist die Videoinstallation also nur ein ergänzendes Hilfsmittel.

Eine optische Überwachung ohne personelle Eingangskontrolle kann ein unberechtigtes Betreten nicht verhindern. Hier wird allein auf die Warnfunktion der Anlage spekuliert, die in zahlreichen Fällen nicht funktioniert. Ein kurzes Verdecken des Gesichts mit hochgeschlagenem Kragen, der vorübergehende Blick nach unten und vielfältige andere Möglichkeiten geben unberechtigten Besuchern die Möglichkeit, bei der optischen Überwachung unerkannt zu bleiben. Auch die Nutzung der Aufnahmen nachträglich zu Aufklärungs- und Verfolgungszwecken scheitert oft an diesem Punkt.

4.4 Schutzwirkung aus Sicht der Betroffenen

Bleibt noch die Frage, ob sich Menschen durch eine Videoüberwachungsanlage im Ergebnis besser geschützt fühlen, ob ihre Sicherheitserwartungen hierdurch befriedigt werden. Das wäre dann der Fall, wenn sie nach ihrer eigenen Einschätzung weniger Belästigungen und Straftaten ausgesetzt wären.

Die Untersuchungen sprechen dagegen. Im Bereich der Forschungen durch das Kriminologische Institut der Universität Leicester war die Hoffnung auf mehr Sicherheit nur am Anfang stark, ließ jedoch mit der Erfahrung der Überwachung gravierend nach (von 80% auf 45%). Von den Bürgern wurde bei der Befragung zudem angegeben

- dass sie videoüberwachte Bereiche meiden, weil diese Bereiche als unsicher eingestuft würden,
- nur 2-7% gaben an, Bereiche, die sie bisher gemieden hatten, auf Grund der Videoüberwachung jetzt zu nutzen,
- das subjektive Sicherheitsgefühl der Menschen hat sich gegenüber dem Zeitraum vorher statistisch nicht signifikant verändert.

Hinzu kommt die Gefahr, dass Menschen, die sich in optisch kontrollierten Bereichen aufhalten oft fahrlässiger werden, bei der Sicherung der eigenen Person und ihrer Sachen, vor allem dann, wenn sie glauben hierdurch ausreichend geschützt zu sein.

Fazit:

Ein Erfolg der Videoüberwachung ist meist nur bei einer Vielzahl von Zusatzmaßnahmen zu erwarten!

Positive Effekte gibt es nur bei Verhinderung von geplanten Straftaten!

Kein effektiver Schutz vor Gewalttaten!

Eine vernünftige Videoüberwachung ist teuer und muss daher gegen die Ersparung von Schäden durch Straftaten verglichen werden.

5. Einzelfälle

5.1 Videoüberwachung von Arbeitnehmern

Hier sind zwei Fälle zu unterscheiden:

a) Die Videoüberwachung öffentlicher Räume

Werden öffentliche Räume überwacht, gelten die Regeln aus § 5a KDO. Wie schon beschrieben muss der Dienstgeber den Zweck der Überwachung konkret festlegen und begründen. Wird in diesen Fällen beispielsweise ein Schutz vor Diebstählen verfolgt, dürfen die Aufnahmen auch nur zu diesem Zweck verwendet werden. Wenn dabei auch Mitarbeiter im Überwachungsbereich erfasst werden, dürfen die Aufnahmen insoweit nur genutzt werden, wie sich der Verdacht eines Diebstahls durch einen Mitarbeiter ergibt. Eine **Kontrolle der Arbeitsleistung und des Arbeitsverhaltens** ist in diesem Fall unzulässig!

b) Die Videoüberwachung nicht öffentlicher Arbeitsräume

Für die Überwachung nicht öffentlicher Räume besteht **keine Rechtsgrundlage!**

Sie ist daher nur möglich auf Grund der Vereinbarungen im Arbeitsvertrag oder bei Bestehen einer mit der Mitarbeitervertretung geschlossenen Betriebsvereinbarung. Dabei ist nicht jede Vereinbarung gleichzeitig auch rechtlich statthaft. Denn die optische Beobachtung erzeugt einen Druck auf den Dienstnehmer, der mit seinem Persönlichkeitsrecht und möglicherweise auch mit dem Menschenrecht der Betroffenen schwer zu vereinbaren ist. Nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts muss daher die Videoüberwachung von Arbeitsplätzen durch besondere Sicherheitsinteressen des Dienstgebers ausnahmsweise gerechtfertigt sein. Das gilt zum Beispiel dann, wenn der Arbeitsplatz zu den besonderen Gefahrenbereichen gehört und die optische Kontrolle Fehlverhalten aufdeckt, dass zu massiven Störungen der Arbeit führen kann. Generell ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

- Der Dienstgeber hat zuvor die Gefahren, für die die Beobachtung eingerichtet werden soll, durch **konkrete Anhaltspunkte** zu belegen. Vermutungen oder pauschale Verdachtsmomente gegen alle Mitarbeiter reichen hierfür nicht aus.
- Die Möglichkeit der Vermeidung von Gefahren durch Videoüberwachung muss auf Grund eines schlüssigen Konzepts dargestellt werden.
- Die Videoüberwachung muss in der Regel "offen" erfolgen. Alle Betroffenen sind hierüber angemessen zu informieren.
- Aufzeichnungen mit einer verdeckten Videokamera am Arbeitsplatz sind nur gerechtfertigt, wenn sie die einzige Möglichkeit für den Arbeitgeber sind, sein legitimes Interesse zu wahren und weniger weitreichende Mittel nicht zur Verfügung stehen.
- Werden mit einer verdeckten Videokamera in unzulässiger Weise Aufzeichnungen erlangt, unterliegen sie regelmäßig einem Beweisverwertungsverbot.
- Eine dauernde Aufzeichnung des Arbeitsverhaltens eines Mitarbeiters verstößt gegen die Menschenwürde!

5.2 Videüberwachung in Heimen

Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen haben ein Recht darauf, sich auch in den Gemeinschaftsräumen und Fluren grundsätzlich unbeobachtet bewegen zu können. Zudem ist fraglich, ob es sich bei diesen Teilen um öffentliche Räume handelt. Gemeinschaftsräume werden meist nur von den Bewohnern und den Mitarbeitern der Einrichtung betreten und dienen im Allgemeinen nicht der Benutzung durch eine unbestimmte Vielzahl von Personen.

Ein Einsatz von optischer Überwachung wird jedoch vielfach zur Eingangskontrolle eingesetzt. Dabei wird meist der Eingangsbereich des Hauses überwacht und die Bilder auf einen Monitor im Pförtnerzimmer überspielt. Hierdurch soll eine Kontrolle über die Personen, die das Haus betreten, erleichtert werden. Dabei sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Die Videokamera darf nur gezielt den Eingangsbereich erfassen.
- Dabei soll auf Schwenkmöglichkeiten und die Installation eines Zoombereichs verzichtet werden.
- Die Bilder werden auf einen Monitor in dem Dienstzimmer der Pforte übertragen. Hierzu hat nur autorisiertes Personal Zugang.
- Auf die Beobachtung ist deutlich wahrnehmbar hinzuweisen, durch Schilder im Außenbereich vor der Eingangstür und im Innenbereich, dem Flur.
- Weitere Kameras werden nicht installiert.
- Eine Aufzeichnung der Bilder unterbleibt.

Manchmal wird eine Eingangskontrollanlage auch zur Abwehr konkreter Gefahren eingesetzt. Es kommen beispielsweise Diebstähle in der Einrichtung vor, die auf diese Weise abgewendet werden sollen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dieses Ziel, wenn es von Außen her kommt, schon durch die Eingangskontrolle und den damit verbundenen Verweis unerwünschter Besucher, erreicht wird. Nutzen potentielle Diebe einen Moment aus, in dem die Pforte gerade nicht besetzt ist, haben sie die Möglichkeit die Tat zu begehen, ohne dass die Videüberwachung dies verhindern kann. Bei Speicherung der Aufnahme besteht lediglich der Nachweis, dass diese Person die Einrichtung betreten, nicht aber dass sie den Diebstahl begangen hat. Die Bilder liefern insoweit nur ein Indiz für die Täterschaft. Eine solche Aufzeichnung ist daher allenfalls dann gerechtfertigt, wenn größere Probleme mit solchen Delikten **konkret** gegeben sind und die Aufnahmen von den Ermittlungsbehörden zur Täterermittlung **dringend benötigt** werden. Nur in diesem Fall erscheint eine Aufzeichnung angemessen. Auch hier gilt die Verpflichtung, dass sich das Speichermedium in kurzen Zeitabständen von selbst überschreibt.

Videüberwachungsanlagen werden zunehmend von den Heimaufsichtsbehörden im Rahmen der Aufsicht mit überprüft. Es wird dann in der Regel die Anfrage gestellt, ob die Anlage vom zuständigen Datenschutzbeauftragten genehmigt worden ist. Daher kann allen Heimen nur empfohlen werden, **vor** ihrer Installation eine Stellungnahme des Diözesandaten-schutzbeauftragten einzuholen.

5.3 Einsatz von Dome-Kameras

So genannte Dome-Kameras sind nur in absoluten Ausnahmefällen zulässig und unterliegen wegen ihrer universellen Technik einer besonders strengen Erforderlichkeitsprüfung. Für reine Freizeitbetriebe wie Kinos oder Gastronomie ist eine derartige Einrichtung in der Regel nicht zulässig.

5.4 Gebäudeaußenwände

Die Beobachtung von Gebäudeaußenwänden ist nur bei **tatsächlich eingetretenen** Beschädigungen durch Schmierereien (Graffiti) und zur Abwehr weiterer Taten für die Zukunft zulässig. Dabei darf jedoch von öffentlichen Wegen und Bürgersteigen, die nicht zum Eigentum der Einrichtung gehören, und daher keinem kirchlichen Hausherrenrecht unterliegen, nur ein schmaler Streifen von max. einem Meter erfasst werden.

Vorschriften zur Videüberwachung

Art 13 Grundgesetz

- (1) Die Wohnung ist unverletzlich.
- (2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.
- (3) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß jemand eine durch Gesetz einzeln bestimmte besonders schwere Straftat begangen hat, so dürfen zur Verfolgung der Tat auf Grund richterlicher Anordnung technische Mittel zur akustischen Überwachung von Wohnungen, in denen der Beschuldigte sich vermutlich aufhält, eingesetzt werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre. Die Maßnahme ist zu befristen. Die Anordnung erfolgt durch einen mit drei Richtern besetzten Spruchkörper. Bei Gefahr im Verzuge kann sie auch durch einen einzelnen Richter getroffen werden.
- (4) Zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr, dürfen technische Mittel zur Überwachung von Wohnungen nur auf Grund richterlicher Anordnung eingesetzt werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Maßnahme auch durch eine andere gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.
- (5) Sind technische Mittel ausschließlich zum Schutze der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen vorgesehen, kann die Maßnahme durch eine gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden. Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Erkenntnisse ist nur zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr und nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzuge ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.
- (6) Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag jährlich über den nach Absatz 3 sowie über den im Zuständigkeitsbereich des Bundes nach Absatz 4 und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach Absatz 5 erfolgten Einsatz technischer Mittel. Ein vom Bundestag gewähltes Gremium übt auf der Grundlage dieses Berichts die parlamentarische Kontrolle aus. Die Länder gewährleisten eine gleichwertige parlamentarische Kontrolle.
- (7) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

§ 201 StGB Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt
 1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
 2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt
1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder
 2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.

Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechnete Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.

- (3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).

- (4) Der Versuch ist strafbar.

- (5) Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

§ 201a StGB Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

- (1) Wer von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt Bildaufnahmen herstellt oder überträgt und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

- (2) Ebenso wird bestraft, wer eine durch eine Tat nach Absatz 1 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

- (3) Wer eine befugt hergestellte Bildaufnahme von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, wissentlich unbefugt einem Dritten zugänglich macht und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

- (4) Die Bildträger sowie Bildaufnahmegeräte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

Checkliste zur Planung einer Videüberwachung

1. Beschreibung der Maßnahme:

- (1) Name und Anschrift der verantwortlichen datenverarbeitenden Stelle/des Hausrechtsinhabers:

- (2) Anschrift der videoüberwachten Dienststelle

- (3) Betroffene Gebäudeteile/betroffene Außenflächen

- (4) Kurzbeschreibung der Videüberwachungsanlage (Komponenten, Anzahl der Kameras, Übertragungswege u.ä.)

2. Zweck dem die Videüberwachungsmaßnahme dienen soll

(Zutreffendes ankreuzen)

- zum Schutz von Personen und / oder Sachen
(Personenkreis, Sachen sowie Gefährdungssituation darstellen/konkretisieren)

- zur Überwachung von Zugangsberechtigungen
(konkretisieren: Zugang für welchen Bereich, wer ist berechtigt, wer soll/muss am Zugang gehindert werden)

3. Kreis der Betroffenen (Zutreffendes ankreuzen)

- Besucher der Einrichtung
 Mitarbeiter der Einrichtung
 Personal anderer Unternehmen

Sonstige Betroffene

4. Welche Mitarbeiter haben Zugang zu den erhobenen Bilddaten?

(Zutreffendes ankreuzen)

Pförtner/Wachpersonal

Mitarbeiter mit besonderen Funktionen (Administratoren, Fernwartungs-Mitarbeiter)

Dienststellenleitung

sonstige Zugriffsberechtigte _____

5. Abwägung von Zielen und Gefahren

Welche Vorkommnisse in der Vergangenheit (bitte Nachweise dazu dokumentieren) geben Anlass für eine Videoaufzeichnung?

Welche Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass an dieser Stelle in Zukunft mit einer weiteren Verletzung von Rechtsgütern zu rechnen ist?

Welche Eingriffsmöglichkeiten stehen zur Verfügung?

a) Personelle Eingriffsmöglichkeiten

b) Technische Eingriffsmöglichkeiten

Ist eine Aufzeichnung / Speicherung der Bilder vorgesehen?

ja, durch _____

nein

Warum kann der verfolgte Zweck durch eine bloße Videobeobachtung nicht erreicht werden?

Welche alternativen Maßnahmen zur Videüberwachung wurden geprüft?

Welche Interessen von Betroffenen können tangiert sein?

Wie ist sichergestellt, dass die Videüberwachung nicht höchstpersönliche Bereiche oder den Intimbereich der Betroffenen erfasst?

Sind Anhaltspunkte für ein Überwiegen der Interessen der Betroffenen ausgeschlossen?

ja, weil _____

nein, weil _____

Wie werden die Interessen der Betroffenen wirksam geschützt (bitte Maßnahmenpaket beschreiben)?

Wie lange werden die Daten gespeichert?

Welche schutzwürdigen Interessen können einer Speicherung für den festgelegten Zeitraum entgegenstehen?

Wie ist eine vorzeitige Löschung im Einzelfall sichergestellt?

Wie ist der Zugriff auf die Aufzeichnungen geregelt und wie wird er dokumentiert?

Videokamera-Attrappen: Welche Gründe führen zum Einsatz einer Videoattrappe?

Gründe für die weitere Erforderlichkeit der Videoüberwachung:

- i Lesenswert: "Der Hamburgische Datenschutzbeauftragte, Stellungnahme zur Problematik einer allgegenwärtigen Videoüberwachung", erschienen 24.01.2007
- ii Beispiel ist eine Parkplatzüberwachung, die in der Untersuchung des Kriminologischen Instituts der Universität Leicester erwähnt wird: Die verhinderten Schäden machten nur 67% der Kosten der Videoüberwachung wett.
- iii Das Urteil ist auf der Website www.datenschutz-kirche.de im Bereich "Recht/Gerichtsentscheidungen" zu finden.
- iv Randnummer 37 des Urteils
- v Randnummer 39 des Urteils
- vi Randnummer 51 des Urteils
- vii Randnummer 52 des Urteils
- viii Hierzu eingehend.: Der Hamburgische Datenschutzbeauftragte in seiner "Stellungnahme zur Problematik einer allgegenwärtigen Videoüberwachung" vom 24.1.2007
- ix Anderer Ansicht ist das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein. In der Broschüre "Alles was Recht ist: Fragen und Antworten zum Einsatz von Videoüberwachung (1.8.2009)" heißt es auf Seite 12: "Attrappen sind so zu behandeln wie echte Kameras. Das bedeutet, dass in jedem Fall die gleichen Konsequenzen zu ziehen sind (Prüfung der Erforderlichkeit, Zulässigkeit, Hinweispflichten,)
- x Gleicher Ansicht sind die Landesbeauftragten für den Datenschutz in Berlin, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen in ihrer Schrift: "Achtung Kamera! Videoüberwachung durch private Stellen"
- xi Campbell Collaboration on Crime and Justice, Die Wirksamkeit der Videoüberwachung, veröffentlicht durch die Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention 2005
- xii Hierzu ist bisher keine deutsche Übersetzung erschienen. Eine zusammenfassende Darstellung gibt es auf der Webseite: www.daten-speicherung.de